



Europäischer Rat

Brüssel, den 31. Juli 2023  
(OR. en)

EUCO 12/23

LIMITE

CO EUR 9  
INF 167  
API 124

#### VERMERK

---

Absender:	Präsident des Europäischen Rates
Empfänger:	Europäischer Rat
Nr. Vordok.:	11539/23; 11543/23
Betr.:	Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 24/c/01/23

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf einer Antwort auf den Zweitantrag Nr. 24/c/01/23, der der Gruppe „Information“ in der Fassung des Dokuments 11543/23 übermittelt und von ihr gebilligt wurde.

Es wird vorgeschlagen, dass der Europäische Rat im schriftlichen Verfahren

- den Entwurf einer Antwort (siehe Anlage) billigt und
- entschließt, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen öffentlich zugänglich zu machen.

**ANTWORT AUF DEN ZWEITANTRAG 24/c/01/23  
per E-Mail vom 5. Juli 2023, registriert am selben Tag**

Der Europäische Rat hat diesen Zweitantrag auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Amtsblatt L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und des Artikels 10 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung (Beschluss 2009/882/EU des Europäischen Rates, Amtsblatt L 315 vom 2.12.2009, S. 51), wonach Anhang II der Geschäftsordnung des Rates (Beschluss 2009/937/EU des Rates, Amtsblatt L 325 vom 11.12.2009, S. 35) entsprechend Anwendung findet, geprüft und ist zu folgendem Schluss gelangt:

1. Am 23. Mai 2023 stellte der Antragsteller beim Europäischen Rat einen Erstantrag auf Zugang zu den Dokumenten CM 6/21, CM 5237/21 und CM 4089/22. In diesen Dokumenten wurden die Delegationen über das Ergebnis des schriftlichen Verfahrens in Kenntnis gesetzt, das zur Annahme von Antworten auf drei verschiedene Zweitanträge durch den Europäischen Rat eingeleitet wurde.
2. Am 5. Juli 2023 antwortete das Generalsekretariat des Rates<sup>1</sup> im Namen des Europäischen Rates auf diesen Antrag und teilte dem Antragsteller mit, dass es – in Ermangelung einer Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates – nicht in der Lage sei, den Zugang zu den vorstehend genannten Dokumenten zu gewähren.
1. Am selben Tag stellte der Antragsteller als Reaktion auf die genannte Antwort des Generalsekretariats des Rates einen Zweitantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat und sein Präsident werden vom Generalsekretariat des Rates unter der Aufsicht seines Generalsekretärs unterstützt (Artikel 13 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Europäischen Rates).

2. Der Europäische Rat hat den Zweitantrag sorgfältig geprüft und den Antrag auf Zugang unter vollständiger Berücksichtigung der der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zugrunde liegenden Grundsätze, einschließlich des Ziels, einen größtmöglichen Zugang zu Dokumenten zu gewährleisten, bewertet.
3. So konnte festgestellt werden, dass der Inhalt der Dokumente CM 6/21, CM 5237/21 und CM 4089/22 vollständig freigegeben werden kann.

## **FAZIT**

7. Vor diesem Hintergrund beschließt der Europäische Rat, vollständigen Zugang zu den Dokumenten CM 6/21, CM 5237/21 und CM 4089/22 zu gewähren.